Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet

"In der Held bei Hüttingen"

Landkreis Bitburg Prüm vom 07.06.1995

Auf Grund des § 21 des Landespflegegesetzes (LPflG) in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36) – zuletzt geändert durch das 2. Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 14.06.1994 (GVBl. S. 280) – und des § 43 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 23) wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es führt die Bezeichnung "In der Held bei Hüttingen".

§ 2

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 10,5 ha und umfasst in der <u>Gemarkung Hüttingen</u>,

Flur 12

die Flurstücke Nrn. 4, 6, 7, 12, 14/1, 14/2 teilweise (mit Ausnahme der Gartenfläche), 25 teilweise (mit Ausnahme der Gebäude und Freifläche), 26, 31, 36 – 38, 41 und 46 sowie

Flur 14

die Flurstücke Nrn. 31, 52-54 und 56.

Die Flurstücke wurden in dem ländlichen Bodenordnungsverfahren Hüttingen (H. 6086-04) neu gebildet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung der Halbtrockenrasen, Glatthaferwiesen und sekundären Felsökosysteme mit angrenzenden Gebüschformationen als Lebensräume zahlreicher wärmeliebender, in ihrem Bestand äußerst gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften.

§ 4

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) Verboten ist insbesondere:

- 1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
- 2. Lager-, Park-, Sport-, Zelt-, Camping- oder sonstige Plätze zu errichten,
- 3. zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen, Wohnmobile oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen,
- 4. Abfälle aller Art einzubringen, zu entsorgen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen,
- 5. die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten zu verändern sowie sonstige Erdaufschlüsse anzulegen,
- 6. Wege neu zu bauen oder auszubauen,
- 7. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern,
- 8. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder den Kennzeichnung von Wanderwegen dienen,
- 9. Laubwald in Nadelwald umzuwandeln,
- 10. Flächen erstmalig aufzuforsten,
- 11. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen,
- 12. Gärten anzulegen oder zu unterhalten,
- 13. Dauergrünland umzuwandeln oder umzubrechen,
- 14. Schädlingsbekämpfungs-, Pflanzenschutz- oder Pflanzenvernichtungsmittel zu verwenden,
- 15. organischen, chemisch-synthetischen oder mineralischen Dünger einzubringen,
- 16. Pflanzen aller Art oder Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
- 17. gebietsfremde Tiere auszusetzen oder anzusiedeln,
- 18. nicht heimische Pflanzen oder deren vermehrungsfähige Teile einzubringen,
- 19. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören oder sie an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten aufzusuchen, zu fotografieren, zu filmen oder durch ähnliche Handlungen zu stören,
- 20. mit Fahrzeugen aller Art zu fahren,
- 21. die Wege zu verlassen,
- 22. Modellfluggeräte oder -fahrzeuge zu betreiben,
- 23. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten,
- 24. Hunde frei laufen zu lassen oder auszubilden,
- 25. Wildäcker, Wildfütterungen oder Salzlecken sowie Verbissschutzgehölze anzulegen oder zu unterhalten.
- (3) Im Naturschutzgebiet ist es ohne Genehmigung der Landespflegebehörde verboten:
- 1. Ver- oder Entsorgungsleitungen zu verlegen,
- 2. Obstbaumbestände anzulegen oder zu erweitern,
- 3. Schafbeweidung durchzuführen,
- 4. Straßen neu zu bauen oder auszubauen.

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der im Naturschutzgebiet liegenden Flächen hat auf Anordnung der Landespflegebehörde die Durchführung landespflegerischer Maßnahmen zu dulden.

§ 6

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, wissenschaftlichen Untersuchungen und Exkursionen.
- (2) § 4 Abs. 2 ist nicht anzuwenden auf:
- 1. die extensive Grünlandbewirtschaftung im bisherigen Umfang, mit Ausnahme der Nrn. 12 und 15,
- 2. die ordnungsgemäße Nutzung der Obstbaumbestände,
- 3. die ordnungsgemäße Bienenhaltung im bisherigen Umfang,
- 4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Nr. 25 und ausgenommen die Errichtung auffällig gestalteter und nicht in Hecken bzw. Feldgehölze eingefügter Hochsitze,
- 5. den Betrieb und die Instandhaltung von Versorgungsanlagen und Veroder Entsorgungsleitungen einschließlich der Entnahme und Kurzhaltung von leitungsgefährdenden Bäumen und Sträuchern,
- 6. die der Deutschen Bundespost TELEKOM zustehenden Rechte nach dem Telegraphenwegegesetz.
- (3) Von den Verbotsbestimmungen des § 4 kann nach Maßgabe des § 38 LPflG im Einzelfall auf Antrag Befreiung gewährt werden.

ξ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 LPflG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1. § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen errichtet oder erweitert,
- 2. § 4 Abs. 2 Nr. 2 Lager-, Park-, Sport-, Zelt-, Camping- oder sonstige Plätze errichtet,
- 3. § 4 Abs. 2 Nr. 3 lagert, zeltet oder Wohnwagen, Wohnmobile oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt,
- 4. § 4 Abs. 2 Nr. 4 Abfälle aller Art einbringt, entsorgt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt,
- 5. § 4 Abs. 2 Nr. 5 die bisherige Bodengestalt durch Abgrabungen, Auffüllungen oder Aufschüttungen verändert sowie sonstige Erdaufschlüsse vornimmt,
- 6. § 4 Abs. 2 Nr. 6 Wege neu baut oder ausbaut,
- 7. § 4 Abs. 2 Nr. 7 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert,
- 8. § 4 Abs. 2 Nr. 8 Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt,
- 9. § 4 Abs. 2 Nr. 9 Laubwald in Nadelwald umwandelt,

- 10. § 4 Abs. 2 Nr. 10 Flächen erstmalig aufforstet,
- 11. § 4 Abs. 2 Nr. 11 Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anlegt,
- 12. § 4 Abs. 2 Nr. 12 Gärten anlegt oder unterhält,
- 13. § 4 Abs. 2 Nr. 13 Dauergrünland umwandelt oder umbricht,
- 14. § 4 Abs. 2 Nr. 14 Schädlingsbekämpfungs-, Pflanzenschutz- oder Pflanzenvernichtungsmittel verwendet,
- 15. § 4 Abs. 2 Nr. 15 organischen, chemisch-synthetischen oder mineralischen Dünger einbringt,
- 16. § 4 Abs. 2 Nr. 16 Pflanzen aller Art oder Teile von ihnen abschneidet, abpflückt, aus- oder abreißt, ausgräbt, entfernt oder auf sonstige Weise beschädigt,
- 17. § 4 Abs. 2 Nr. 17 gebietsfremde Tiere aussetzt oder ansiedelt,
- 18. § 4 Abs. 2 Nr. 18 nicht heimische Pflanzen oder deren vermehrungsfähige Teile einbringt,
- 19. § 4 Abs. 2 Nr. 19 wildlebenden Tieren nachstellt, sie fängt, verletzt, tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört oder sie an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten aufsucht, fotografiert, filmt oder durch ähnliche Handlungen stört,
- 20. § 4 Abs. 2 Nr. 20 mit Fahrzeugen aller Art fährt,
- 21. § 4 Abs. 2 Nr. 21 die Wege verlässt,
- 22. § 4 Abs. 2 Nr. 22 Modellfluggeräte oder -fahrzeuge betreibt,
- 23. § 4 Abs. 2 Nr. 23 Feuer anzündet oder unterhält,
- 24. § 4 Abs. 2 Nr. 24 Hunde frei laufen lässt oder ausbildet,
- 25. § 4 Abs. 2 Nr. 25 Wildäcker, Wildfütterungen, Salzlecken oder Verbissschutzgehölze anlegt oder unterhält,
- 26. § 4 Abs. 3 Nr. 1 Ver- oder Entsorgungsleitungen verlegt,
- 27. § 4 Abs. 3 Nr. 2 Obstbaumbestände anlegt oder erweitert,
- 28. § 4 Abs. 3 Nr. 3 Schafbeweidung durchführt,
- 29. § 4 Abs. 3 Nr. 4 Straßen neu baut oder ausbaut.

ξ8

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Trier, den 07.06.1995

Bezirksregierung Trier In Vertretung (Dr. Ing. Rother)